

Ab Januar 2022 gültige Fassung

¹Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Auf der Grundlage der §§ 5,19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie des § 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe unter Bezugnahme auf die Satzung der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 01. April 2013 in der Sitzung vom 28. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt gemäß § 10 Abs. 5 Hessisches Straßengesetz Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße angrenzt oder durch sie erschlossen wird.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als angrenzend im vorstehenden Sinne gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn abgetrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.
- (4) Ein Grundstück gilt auch dann als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke bzw. einen Privatweg hat (Hinterlieger).
- (5) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte sowie Nießbraucher treten an die Stelle des Eigentümers.

¹ Öffentlich bekannt gemacht in Taunus Zeitung und Frankfurter Rundschau am 16.03.2013.

- (6) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.
- (7) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (8) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner bis zum Ablauf des Monats, in dem der Übergang angezeigt wurde, Gebührenpflichtiger. Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Übergang der Stadt anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

- (1) Gebührenmaßstab ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, nachfolgend Berechnungsmeter genannt.
- (2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühren sind
1. ²die auf volle Meter abgerundeten Berechnungsmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstücks, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird,
 2. die in der Straßenreinigungssatzung im Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung der Straße zugeordneten Reinigungsklassen
- (3) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.
Wenn ein Grundstück durch mehr als zwei Straßen erschlossen wird, dann wird durch die Stadt eine Ermäßigung gewährt, in dem die Gebühren nur für die ersten zwei Straßen erhoben werden. Veranlagt werden in diesen Fällen die beiden Straßen, die jeweils die höchste Gebühr ergeben.

³§ 4

Gebührensätze

Für die jeweilige Reinigungsklasse werden pro Berechnungsmeter folgende Jahresgebühren erhoben:

Reinigungsklasse	Gebühr/ Berechnungsmeter
Reinigungsklasse 1*	3,07 €/m
Reinigungsklasse 2	8,23 €/m
Reinigungsklasse 3	16,51 €/m
Reinigungsklasse 4	57,63 €/m
Reinigungsklasse 5	keine Gebühr

(*): Die Stichwege ohne Wendehammer der Straßen der Reinigungsklasse 1 werden zur Reinigungsklasse 5 gerechnet, d.h. hier wird keine Gebühr erhoben.

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2014, in Kraft getreten am 01.10.2014.

³ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2021; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist vom Beginn des folgenden Monats der Rechtsnachfolger gebührenpflichtig.
- (3) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht auf Antrag des Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, unterbrochen. Die Gebührenpflicht beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistungen wieder in vollem Umfang aufgenommen wurden. Während der Zeit des Winterdienstes wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

§ 6 Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für die jeweiligen Leistungen für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (4) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats die Gebührenschild.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30. September des Vorjahres zu stellen. Die Rückänderung der Zahlungsweise ist jeweils auch bis zum 30. September des Vorjahres zu beantragen.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Zusätzlich zu den Gebühren werden dabei die Kosten der Vollstreckung sowie eine angemessene Verzinsung fällig.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung zur Reinigung von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Bad Homburg vom 26. Juli 1988 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 05. März 2013

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe
Michael Korwisi, Oberbürgermeister